Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze

der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 24.10.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Dettingen an der Erms stellt ihre Grillplätze Kirschenweg, Erdschlipf, Hinterm Calverbühl, Lortzingweg, Gaisbuckel (Paradiesweg), Füßle und Schillingskreuz (siehe Anhang) als öffentliche Einrichtung jedermann zur Verfügung.
(2) Die Grillplätze dienen vor allem Naturfreunden, Wanderern und Radfahrern als Rastplatz und ermöglichen das Grillen mitgebrachter Speisen an den dafür vorgesehenen befestigten Feuerstellen.
(3) Für jede anderweitige Nutzung bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms.
(4) Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen an der Erms bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Nutzung der Grillplätze ist grundsätzlich allen Besuchern in gleichem Maße gestattet und bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Die Grillplätze können ganzjährig und zu jeder Zeit genutzt werden.
(2) Ab 22 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
(3) Aufgrund von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten, extremen Witterungsbedingungen o. ä. kann die Nutzung der Grillplätze durch die Gemeindeverwaltung vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden.
(4) Bei erhöhter Waldbrandgefahr kann die Nutzung der Grillplätze ebenfalls eingeschränkt oder untersagt werden. Bei Waldbrandgefahr informiert die Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms über das Verbot der Nutzung und veröffentlicht dies gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung. Das Verbot kann auch durch das Landratsamt Reutlingen ausgesprochen und veröffentlicht werden. Die Benutzer der Grillplätze werden gebeten, sich vor jeder Nutzung über den Waldbrandgefahrenindex beim

Deutschen Wetterdienst zu informieren. Für das Gemeindegebiet Dettingen an der Erms ist die Station „Metzingen“ maßgebend.

(5) Weisungen von Bediensteten der Gemeinde, der Forstverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Grillplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeindeverwaltung ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zugangswege.

(2) Der Grillplatz ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten. Die Grillstelle muss vor und nach der Benutzung vollständig von jeglichem Müll befreit sein. Alle anfallenden Abfälle sind mitzunehmen. Als nachrangige Option stehen vorgesehene Müllbehälter zur Verfügung, um vor Ort anfallenden Müll zu entsorgen. Größere Mengen, die die Kapazität der Müllbehälter überschreiten, sind ebenfalls mitzunehmen. Besonders Gläser, Glasflaschen und Scherben müssen gründlich entfernt werden. Auch die angrenzenden Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden.

(3) Für verursachte Schäden haftet der Benutzer vollumfänglich. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Grillplatz darf erst nach dem völligen Erlöschen des Feuers verlassen werden. Hierfür stehen je nach Grillplatz auch Wasserbehälter sowie Kisten mit Sand zur Verfügung.

(5) Offenes Holzfeuer darf nur in den dafür vorgesehenen Grillstellen und einer der Feuerstelle angebrachten Größe entfacht werden. Hier darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz oder im Wald gesammeltes Kleinholz verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall-, Bau- sowie beschichtetem Holz ist verboten. Feuer und Grillkohle dürfen nur mit dafür geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder o. ä., nicht aber mit Treibstoffen, entzündet werden.

(6) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(7) Unzumutbare Störungen und Belästigungen insbesondere Veranstaltungen mit lauter Musik und übermäßigem Geschrei sowie weitere störende Emissionen sind verboten.

(8) Das Aufstellen von Zelten und Campingfahrzeugen sowie das Übernachten und Lagern im Generellen sind nicht gestattet.

(9) Das Befahren des Grillplatzes und der angrenzenden Wiesenflächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist verboten.

(10) Der Betrieb von Stromaggregaten ist auf und um den Grillplatz nicht erlaubt.

(11) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen auf den Grillplätzen und in den Grillstellen nicht abgebrannt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer entgegen der Bestimmungen des

1. § 2 dieser Satzung die Einschränkungen oder Untersagungen durch die Gemeindeverwaltung missachtet.
2. § 3 Abs. 1 bis 11 dieser Satzung die Grillplätze ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Benutzungsregeln nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, 24.10.2024

Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anhang zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze

der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 24.10.2024
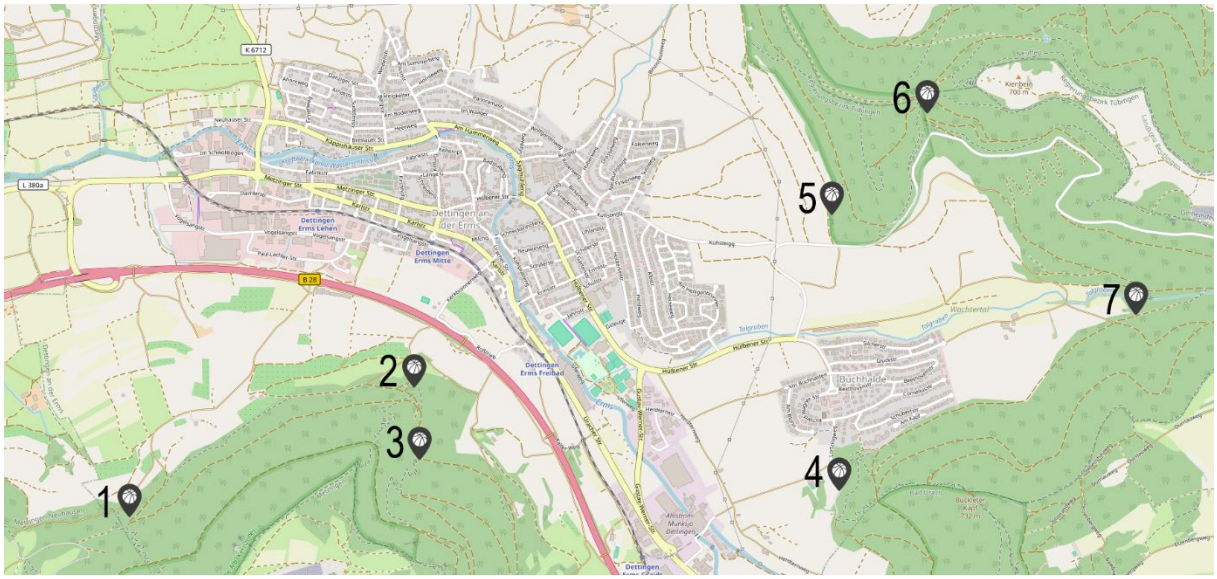
Nr.	Name des Grillplatzes
1	Grillplatz Kirschenweg (Station am Glemsweg)
2	Grillplatz Hinterm Calverbühl
3	Grillplatz Erdschlipf
4	Grillplatz Lortzingweg
5	Grillplatz Gaisbuckel (Paradiesweg)
6	Grillplatz Schillingskreuz
7	Grillplatz Füßle